

454 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S. [redacted] .I. Stein, M. u.a.
wg. Forderung

1.

Hinweis an beide PV:

In Bezug auf das Schreiben des Klägervertreters vom 18.11.2013 wird klargestellt, dass der (wegen eines formellen Fehlers lediglich ergänzende) Beweisbeschluss vom 19.09.2013/02.10.2013 bereits durch die vorangegangene schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Stetter erledigt ist.

Das Gericht beabsichtigt auch unter Berücksichtigung des entsprechenden Sachvortrages bei der Parteien nicht, den Beweisbeschluss vom 07.11.2013 abzuändern.

- 2. Verfügung vom 17.12.2013 hinausgeben an:
 Prozessbevollmächtigte der Klägerin Zillich
 Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 1, 2
 Grau-Eberl-Hofschuster

formlos ✓

formlos ✓

- 3. SV Entschädigung Bl. 353/354 anweisen.

12. 13

- 4. Schreiben an den SV Dr. Grün per Fax: ✓

[redacted]
Justizsekretärin

Das Gericht bittet nunmehr um Bearbeitung der Akte entsprechend dem Beweisbeschluss vom 07.11.2013 und Mitteilung, wann inetwa mit der Übersendung des Gutachtens gerechnet werden kann.

- 5. Wiedervorlage mit Eingang/4 Wo

Hansen
Hansen
Richterin am Amtsgericht

18. DEZ. 2013

[redacted]
[redacted]

JVI